



Verordnung über die Wasserversorgung

(Wasserverordnung, WVO)

(vom 5. Dezember 2011)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 und Art. 22.03 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde Stäfa erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

² In der Gemeinde Stäfa wird diese Aufgabe von den Gemeindegewerken Stäfa wahrgenommen. Diese sind ein unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts und stehen im Rahmen der ge-

setzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung der Werkbehörde (Art. 43.6 Gemeindeordnung).

³ Die Werkbehörde erlässt gestützt auf Art. 43.63 Abs. 1 der Gemeindeordnung ein Reglement. Darin werden insbesondere die Details des Vollzugs geregelt.

⁴ Die Gemeindewerke Stäfa erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

- Gewinnung und Aufbereitung von Trink,- Brauch- und Löschwasser innerhalb des Gemeindegebietes;
- Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen;
- Transport, Verteilung und Verkauf von Trinkwasser;
- Installationskontrolle;
- Ausbau der Wasserversorgung nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

Art. 2 Zweck

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stäfa sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Stäfa und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 3 Kostendeckung

¹ Sämtliche Anschluss-, Nutzungs- und Verbrauchsgebühren sind nach dem Prinzip der vollen Kostendeckung zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können.

Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren

1 Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Werkbehörde die Tarife und Gebühren der Wasserversorgung.

2 In besonderen Einzelfällen kann die Werkbehörde spezielle, verursachergerechte Konditionen vertraglich vereinbaren, die von den allgemeinen Tarifen abweichen.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 5 Bezugsverhältnis

1 Die Grundeigentümer und alle weiteren Personen, denen die Gemeindewerke Stäfa einen separaten werkeigenen Wasserzähler zur Verfügung stellen, gelten als Bezüger und haften für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

2 Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, gelten alle Eigentümer als Bezüger und haften solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

Art. 6 Entstehung des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Die Bezüger anerkennen damit diese Verordnung und die sich darauf stützenden Ausführungserlasse sowie die für sie jeweils gültigen Tarife.

2 Die Gemeindewerke Stäfa sind zur Einforderung eines unverzinslichen Depots berechtigt. Die Wasserlieferung ist abhängig von den Vorleistungen (Bezahlung der Baukosten und Netzan-schlussbeiträge) des Eigentümers.

Art. 7 Beendigung des Bezugsverhältnisses

1 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung bei den Gemeindewerken Stäfa auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Beendigung ist nur an einem Arbeitstag möglich.

2 Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

3 Der Bezüger haftet für die Bezahlung der Wassergebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

4 Der Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

1 Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von den Gemeindewerken Stäfa festgelegten Zeitabständen. Die Gemeindewerke Stäfa können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bezügers bestehen, können die Gemeindewerke Stäfa angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatlich Rechnung stellen.

² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Gemeindewerke Stäfa zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

III. WASSERGEBÜHREN

Art. 9 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr, welche sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich bemisst, erhoben.

² Die Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten. Beim Wiederaufbau innert drei Jahren eines ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Gebäudes wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Resultiert aufgrund eines Abbruchs oder Neubaus eine Reduktion des Gebäudeversicherungswertes wird keine Rückzahlung geleistet.

³ Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungsbasiswertes zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Wertsteigerung zu leisten. Bauliche Wertvermehrungen welche den Freibetrag von Fr. 5000.- unterschreiten, fallen ausser Betracht.

4 Für freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) wird zur Bereitstellung der Löschwasserkapazität eine um 50% reduzierte Anschlussgebühr erhoben.

5 Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserbezug setzt die Werkbehörde auf Empfehlung der Gemeindewerke Stäfa eine erhöhte Anschlussgebühr fest.

Art. 10 Bezugsgebühren

1 Der Wasserpreis setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter der bezogenen Wassermenge zusammen.

2 Die Grundgebühr ist abhängig von der Zählergrösse oder bei Mehrfachnutzung eines Gebäudes von der Anzahl Nutzungseinheiten pro Anschluss.

3 Die Zuordnung der Anschlüsse respektive der Nutzungseinheiten werden wie folgt festgelegt:

a) Einzelanschluss abhängig von der Zählergrösse:

- Einfamilienhaus,
- Gewerbehäuser/Landwirtschaft
- Industrie
- Sonstige Anschlüsse

b) Einzelanschluss mit Mehrfachnutzung (Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser): als Nutzungseinheit gilt Wohnung oder Gewerbebetrieb.

4 Die Verbrauchsgebühr wird von der Werkbehörde festgelegt und vom Gemeinderat genehmigt. Der massgebliche Bezug wird aufgrund der Zählerablesung festgestellt.

IV. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Wasserversorgungsreglement

1 Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Werkbehörde das Reglement über die Wasserversorgung.

Art. 12 Strafbestimmungen

1 Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder bundesrechtlichen Strafbestimmungen.

Art. 13 Rechtsmittel

1 Rekurse gegen Entscheide der Werkbehörde oder des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung oder weitere Bestimmungen sind innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Meilen einzureichen.

2 Verfügungen der Gemeindewerke sind mit Einsprache innert 30 Tagen bei der Werkbehörde anfechtbar.

Art. 14 Schlussbestimmung

1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

2 Das Betriebs- und Tarifreglement der Wasserversorgung Stäfa vom 12. Juni 1942 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.